OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350643/4/BZ

Datum: Linz, 20. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des K.F., X, H., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. September 2018, GZ: BHLLSO-2014-65571/61-SG, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 3. Dezember 2018, GZ: 2014-65571/71, und nach Stellung eines Vorlageantrags vom 7. Dezember 2018, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2019, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Dezember 2018, GZ: 2014-65571/71, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. September 2018, GZ: BHLLSO-2018-65571/61-SG, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung von Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf in einer Mietwohnung lebe und sich Toilette und Bad mit Mitbewohnern teile. Seine Arbeitsfähigkeit wäre am 10. April 2014 abgeklärt worden und sei Vollzeitarbeit möglich. Der Bf beziehe Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bzw. Krankengeld.
Bei der Gegenüberstellung des für seinen Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wäre eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt worden. Diese Überschreitung sei aus dem beiliegenden Berechnungsbogen ersichtlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 15. Oktober 2018, mit der er die Stattgabe seiner Beschwerde und die Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach den gesetzlichen Bestimmungen beantragte.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass er Mieter eines Zimmers sei und in keiner Wohngemeinschaft lebe. Es würden vom Vermieter auch andere Zimmer vermietet werden, diese seien jedoch alle räumlich voneinander getrennt. Er hätte in seinem angemieteten Zimmer auch eine eigene Kochmöglichkeit; lediglich das Badezimmer werde mit den übrigen Mietern geteilt; er hätte jedoch auch eine kleine Waschmöglichkeit und eine Waschmaschine in seinem Zimmer. Es liege jedenfalls keine Wohngemeinschaft vor, da kein gemeinsames Wirtschaften bestehe und durch die Teilung des Gemeinschaftsbadezimmers an sich keine Kosten gespart werden würden, wie es bei einer Wohngemeinschaft üblich wäre.
Weiters hätte er eine Betriebskostennachzahlung von ca. 600 Euro erhalten und müsse er diese in Form einer Ratenzahlung zurückbezahlen.
Darüber hinaus müsse er einen Betrag von insgesamt 4.421,98 Euro, in Form von monatlichen Raten in der Höhe von 150 Euro an das AMS zurückbezahlen.
Außerdem müsse er noch Verwaltungsstrafen bezahlen.
Schließlich wäre das Parteiengehör verletzt worden.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 3. Dezember 2018, GZ: 2014-65571/71, hat die belangte Behörde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst zur Behauptung, nicht in einer Wohngemeinschaft zu leben, ausgeführt, dass bereits das Ermittlungsverfahren im ersten Bescheid ergeben hätte, dass der Bf in einer Mietwohnung lebe und sich

Toilette und Bad mit Mitbewohnern teile. Auch die von ihm übermittelten Fotos würden zeigen, dass er die Toilette und das Bad für die Befriedigung der persönlichen Hygiene nicht im angemieteten Zimmer habe, sondern die Gemeinschaftssanitäranlagen dafür benutze. Am abgebildeten Waschbecken in seiner Wohnung würden sich zum Beispiel lediglich Reinigungsmittel für Haushaltsgegenstände, jedoch keine für die Körperhygiene finden. Daher sei von einer gemeinschaftlichen Wirtschaftsführung in Teilbereichen auszugehen, weshalb bei der Berechnung der Mindeststandard „Mitbewohner“ anzuwenden sei. Nur wenn der BMS-Antragsteller widerspruchsfrei nachweisen könne, dass er diese Tätigkeiten wie zum Beispiel die Körperreinigung, außerhalb der Wohneinheit erledige, sei der Alleinstehend-Mindeststandard anzuwenden. Da der Bf angegeben hat das Bad und die Toilette mit den anderen Mietern zu benutzen, erledige er diese Tätigkeit nicht außerhalb der Wohneinheit, weshalb von einem „Mitbewohner-Mindeststandard“ auszugehen sei.
Zur Angabe, dass er Schulden habe, wird ausgeführt, dass die Zuerkennung der Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes und nicht zur Schuldentilgung diene.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 7. Dezember 2018. Im Wesentlichen verweist der Bf auf seine Beschwerde. Ergänzend bringt er vor, dass sämtliche Unterlagen sowie Lichtbilder an die Behörde übermittelt wurden und er die zeugenschaftliche Einvernahme seines Vermieters bereits beantragt hat. Weiters beantragt er die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

I.5. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2019 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2019. An dieser Verhandlung nahmen der Bf gemeinsam mit seinem Vermieter als Auskunftsperson und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 16. August 2018 beantragte der Bf die Weitergewährung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, da er noch keine Erwerbsarbeit gefunden hat.

Der Bf bezog bis Ende August 2018 Arbeitslosengeld in der Höhe von 25,81 Euro täglich und ab September 2018 Notstandshilfe in der Höhe von 24,52 Euro täglich. Der Bf hat Schulden bzw. offene Rückstände bei seinem Vermieter, beim AMS sowie beim Finanzamt.

Der Bf bewohnt einen 1-Zimmer-Raum in H., X, der eine Größe von ca. 10 m^2 aufweist. Dafür bezahlt er monatlich rund 160 Euro Miete.
Im selben Gebäude werden vom Vermieter insgesamt 5 Zimmer vermietet und ist im Erdgeschoß auch ein Lokal samt Nebenräumen untergebracht.

Im Zimmer des Bf sind eine Matratze, zwei Kästen, ein Fernseher, ein Kühlschrank, ein E-Herd, eine Waschmaschine und ein Waschbecken vorhanden. Die Elektrogeräte stehen im Eigentum des Bf. Sofern diese Geräte reparaturbedürftig sind, ist der Bf selbst dafür verantwortlich.
Eine Gemeinschaftsküche ist in diesem Gebäude nicht vorhanden. Der Bf bereitet seine Mahlzeiten ausschließlich in seinem Zimmer zu. Ebenso benutzt der Bf ausschließlich seine eigene Waschmaschine.

Die Mieter der 5 Zimmer – so auch der Bf – benützen gemeinsam ein WC und ein Badezimmer. Das Badezimmer besteht aus einem Waschbecken und einer Badewanne. Eine separate Dusche ist nicht vorhanden. Die Reinigung des WCs und des Badezimmers erfolgt durch den Vermieter. In keinem einzigen der 5 Zimmer sind eine Toilette und eine Dusche oder eine Badewanne vorhanden, lediglich ein Waschbecken. Für Reparaturen im WC sowie im Badezimmer ist der Vermieter zuständig. Jeder Bewohner, so auch der Bf, besorgt sich seine Toilettenartikel (wie Duschgel, Zahnpasta etc.) selber. Ein Toilettenpapier ist im WC nicht vorhanden, jeder Mieter verwendet sein eigenes Toilettenpapier.

Der Bf benutzt zum Zähneputzen sowie teilweise auch zur Körperhygiene das Waschbecken in seinem Zimmer. Darüber hinaus benutzt er zur Verrichtung der Körperhygiene auch das Gemeinschaftsbad. Er benutzt auch das Gemeinschafts-WC.

Eine deutliche Kostenersparnis für den Bf ergibt sich aus der gemeinsamen Benutzung des Badezimmers und der Toilette nicht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie aus den Aussagen in der mündlichen Verhandlung und ist grundsätzlich unstrittig.
Dass sich durch die gemeinsame Benutzung der Toilette und des Badezimmers keine deutliche Kostenersparnis ergibt stützt sich einerseits auf Überlegungen, wonach der Bf für die Besorgung seiner Toilettenartikel samt -papier selbst verantwortlich ist und er sich dadurch keine Kosten erspart. Andererseits ist für

allfällige Reparaturarbeiten der Vermieter verantwortlich. Somit ergibt sich auch dadurch keine deutliche Kostenersparnis für den Bf. Eine geringfügige Kostenersparnis ergibt sich ausschließlich durch die Reinigung dieser Räume durch den Vermieter. Dies stellt jedoch keinesfalls eine „deutliche“ Kostenersparnis dar.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 2 Oö. BMSG umfasst der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung; kurz: OÖ. BMSV) betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro.

Nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben pro Person 649,10 Euro.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist die Frage zu klären, welcher Mindeststandard dem Bf zukommt, nämlich jener gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV für alleinstehende Personen in der Höhe von 921,30 Euro oder jener gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben in der Höhe von 649,10 Euro.

Zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft“ zu gelten hat, darf auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 23.10.2012, 2012/10/0020, zum Nö. Mindestsicherungsgesetz verwiesen werden:
„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein gemeinsamer Haushalt vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird, es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Eirichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Mindestsicherungsgesetzes anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen.“

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf ein Zimmer mit rund 10 m² bewohnt, in welchem sich eine Matratze, zwei Schränke, eine Waschmaschine, ein Waschbecken, ein E-Herd, ein Kühlschrank und ein Fernseher befinden. Der Bf hat somit eine eigene Kochgelegenheit und besteht auch keine Gemeinschaftsküche. Ebenso besitzt der Bf eine eigene Waschmaschine und ein Waschbecken in seinem Zimmer, sodass er grundsätzlich (zumindest teilweise) seine Körperhygiene auch in seinem Zimmer verrichten kann. Lediglich die Toilette und (teilweise) das Badezimmer benutzt er gemeinsam mit den weiteren Mietern, wobei sich jeder Mieter seine Toilettenartikel und auch das Toilettenpapier selbstständig besorgt.

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann von einem gemeinsamen Haushalt dann gesprochen werden, wenn zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Es kommt dabei darauf an, dass es durch das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten kommt. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hängen diese Synergieeffekte nach Art und Intensität jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Gegenständlich benützt der Bf lediglich das Badezimmer und die Toilette gemeinsam mit anderen Mietern. Für die Besorgung seiner Toilettenartikel samt -papier ist der Bf selbst verantwortlich. Allfällige Reparaturarbeiten oder die Behebung von Störungen in diesen Räumlichkeiten obliegen dem Vermieter. Wie auch bereits unter II.3. ausgeführt, ergibt sich insgesamt daher lediglich eine geringfügige Kostenersparnis für den Bf dadurch, dass der Vermieter für die Reinigung der beiden Räume zuständig ist. Von einer deutlichen Kostenersparnis im Sinne der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes kann im konkreten Fall daher nicht ausgegangen werden.

Es ist daher der Mindeststandard für alleinstehende oder alleinerziehende Personen zugrunde zu legen.

Zum Vorbringen, dass der Bf Schulden bzw. Rückstände bei verschiedenen Institutionen hat, ist festzustellen, dass Schulden gemäß § 6 Abs. 4 Z 3 Oö. BMSG eine soziale Notlage begründen können. Gegenständlich ist unstrittig, dass sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet. Eine Berücksichtigung von Schulden ist jedoch für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft bzw. für die Höhe des zuzuerkennenden Mindeststandards gesetzlich nicht vorgesehen. Im Übrigen ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass die Zuerkennung der Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes und nicht zur Schuldentilgung dient.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, ist gegenständlich der Mindeststandard für alleinstehende oder alleinerziehende Personen zugrunde zu legen.

Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die zu gewährenden Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung neu zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

In § 33 Oö. BMSG wird die aufschiebende Wirkung geregelt. § 33 Oö. BMSG unterscheidet unter dem Titel „Beschwerdeverfahren“ zwischen Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung bedarfsorientierter Mindestsicherung.

Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. BMSG haben lediglich Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung keine aufschiebende Wirkung.

Bei dem in Beschwerde gezogenen Bescheid handelt es sich jedoch um einen solchen, mit dem von vornherein keine Bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt, sondern der Antrag abgewiesen wurde. Dadurch, dass der vorliegenden Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt würde, könnte ein Zuspruch der (abgewiesenen) Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht erreicht werden. Schon aus diesem Grund war der Antrag auf aufschiebende Wirkung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Darüber hinaus hängt die Beurteilung, ob eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, stets von den konkreten Umständen ab. Es handelt es sich daher um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner